

Informationsblatt für Erben

zum Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen bei Inbesitznahme durch Sterbefall gemäß Waffengesetz

Zunächst wird auf die Grundpflicht der Anzeige der Inbesitznahme von Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, beim Tode eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise, oder als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise nach § 37 Abs. 1 WaffG hingewiesen. Demnach hat ein solcher dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die Waffen und die Munition sicherstellen oder anordnen, dass sie binnen angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition einziehen. Ein Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.

Im § 20 des WaffG wird der Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch **Erwerber infolge eines Erbfalls** geregelt.

Gem. § 20 Absatz 1 WaffG hat der Erbe binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die **Ausstellung einer Waffenbesitzkarte** für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre **Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte** zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.

Nach § 20 Absatz 3, Satz 1 WaffG sind für erlaubnispflichtige Schusswaffen und erlaubnispflichtige Munition, für die ein Erwerber infolge eines Erbfalls ein Bedürfnis nach § 8 oder §§ 13 ff WaffG geltend machen kann, die Vorschriften des § 4 Absatz 1 Nr. 1-3, des § 8 und der §§ 13 bis 18 anzuwenden.

Das bedeutet, dass derjenige, **der bereits ein waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen kann** – als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Sportbootführer, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder –händler oder als Bewachungsunternehmer – **und glaubhaft macht**, dass die geerbten Waffen oder die Munition im Rahmen des jeweils geltend gemachten Bedürfnisses **geeignet und erforderlich** sind, die Erbwaren seinem Bedürfnis zuordnen kann.

Das Vorliegen der vom WaffG geforderten (Grund-) Voraussetzungen für eine waffenrechtliche Erlaubnis (Lebensalter, Zuverlässigkeit, Eignung und Sachkunde) gem. § 4 Absatz 1 WaffG und das Vorliegen der besonderen Erlaubnistatbestände für die bestimmten Personengruppen (d.h., für die jeweiligen waffenrechtlichen Bedürfnisse) gem. den §§ 8 und 13 ff WaffG ist erforderlich.

Das Verfahren in den Fällen, in denen **kein bereits bestehendes waffenrechtliches Bedürfnis geltend gemacht werden kann**, wird im § 20 Absatz 3 Satz 2 ff WaffG geregelt. Danach sind, wenn kein Bedürfnis geltend gemacht werden kann, Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes **Blockiersystem** zu sichern. Erlaubnispflichtige Munition ist in diesen Fällen binnen einer vorgegebenen angemessenen Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen.

Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen darf gem. § 20 Absatz 5 WaffG **nur** durch speziell eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungs- oder einer Waffenhandelserlaubnis oder durch entsprechend bevollmächtigte Mitarbeiter erfolgen. Dabei sind die Zeitpunkte aller Einbauten von Blockiersystemen und aller Entsperrungen

schriftlich festzuhalten. Seitens des Waffenbesitzers sind der zuständigen Behörde die Unterlagen über Blockierungen und Entsperrungen vorzulegen.

In der jeweiligen Waffenbesitzkarte werden die Sicherungen der Schusswaffen durch ein Blockiersystem und die Entsperrungen eingetragen.

Die Prüfung der Konformität und die Zulassung neu entwickelter Blockiersysteme gem. der Technischen Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen – erfolgt durch die **Physikalisch-Technische Bundesanstalt** in Braunschweig. Dort erhält man Informationen über den aktuellen Sachstand bezüglich der bereits auf dem Markt erhältlichen Blockiersysteme.

Telefonisch ist die Physikalisch-technische Bundesanstalt wie folgt zu erreichen: **0531 – 592-0**.

Im Internet kann man unter der Adresse <http://www.ptb.de/de/suche/suche.html> ebenfalls die entsprechenden Sachstandsinformationen erhalten.

Wenn oder solange für eine oder mehrere Erbwaffen noch kein entsprechendes Blockiersystem vorhanden ist, können – auf Antrag – gem. § 20 Absatz 7 WaffG **Ausnahmen** von der Verpflichtung, alle Erbwaffen mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechendem Blockiersystem zu versehen, zugelassen werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der zuständigen Behörde zu stellen; diese wird nach erfolgter Prüfung eine **Ausnahmegenehmigung** erteilen, die den Erben berechtigt, die Erbwaffen **zunächst einmal** ohne Blockiersystem zu besitzen.

Wenn die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die geerbten, erlaubnispflichtigen Schusswaffen beantragt wird, ist außerdem die gesetzeskonforme Aufbewahrung gem. § 36 WaffG i. V. m. § 13 der Allgemeinen Waffengesetzverordnung nachzuweisen. Zwei weitere Möglichkeiten sind es die Waffen **unbrauchbar machen zu lassen** oder **einem Berechtigten zu überlassen**. Nach einer Unbrauchbarmachung sind Waffen nur noch Dekorationswaffen, deren Besitz nicht der Erlaubnis bedürfte. Über beides ist der zuständigen Behörde der Nachweis zu führen.

Besondere Regelungen gibt es für den Fall, dass ein Erbe, Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigter (Erwerber infolge eines Erbfalls) eine vorhandene **Sammlung** des Erblassers im Sinne des § 17 Absatzes 1 WaffG fortführen möchte. Dann ist von diesem die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition innerhalb von 2 Wochen zu beantragen.

Als Einwohner der Hansestadt Rostock können Sie **Waffen und Munition auch der sachbearbeitenden Stelle für Waffenrecht übergeben**. Dort steht man Ihnen auch für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Sachbearbeitende Stelle:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Stadtamt
Abteilung Ordnungs- und Verwaltungsangelegenheiten
Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock

Auskunft erteilen: _____

Herr Peters
Tel: (0381) 381 3244
Fax: (0381) 381 3300

Herr Maurer
Tel: (0381) 381 3243
Fax: (0381) 381 3300